

Aushangbeginn: 12.07.2021

Aushangende: 05.08.2021

# GEMEINDE AUGUSTDORF DER BÜRGERMEISTER



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„[...]“

2. Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wird zugestimmt.“

#### Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der „Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ Stellung genommen, einen Teilbereich aus den vorhandenen Gehölzen als „Fläche für Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festzusetzen, oder einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Die ergänzte Festsetzung erfordert eine erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Es können ausschließlich Stellungnahmen zu dem geänderten Teil abgegeben werden. Dieser ist in den Planunterlagen mit einem blauen Rahmen gekennzeichnet. Die Beteiligung ist auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden beschränkt.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ wird mit der zugehörigen Begründung, dem Artenschutzbeitrag und der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erneut öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist haben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter [info@augustdorf.de](mailto:info@augustdorf.de) geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom **20.07.2021 - 04.08.2021** während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 10/11, 32832 Augustdorf  
**Auskünfte:** Fachbereich IV, Herr Prill, Tel. 05237 / 9710 - 11  
Fachbereich IV, Frau Niermeier, Tel. 05237 / 9710 - 10

Aushangbeginn: 12.07.2021

Aushangende: 05.08.2021

---

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse [www.augustdorf.de](http://www.augustdorf.de) im Bereich „**Wohnen & Umwelt**“ unter der Rubrik „**Planung**“ einsehbar.

**Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) i.d.F. vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) bestimmt, dass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen kann.**

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende am 09.03.2021 vom Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf gefasste Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 28.06.2021

Der Bürgermeister

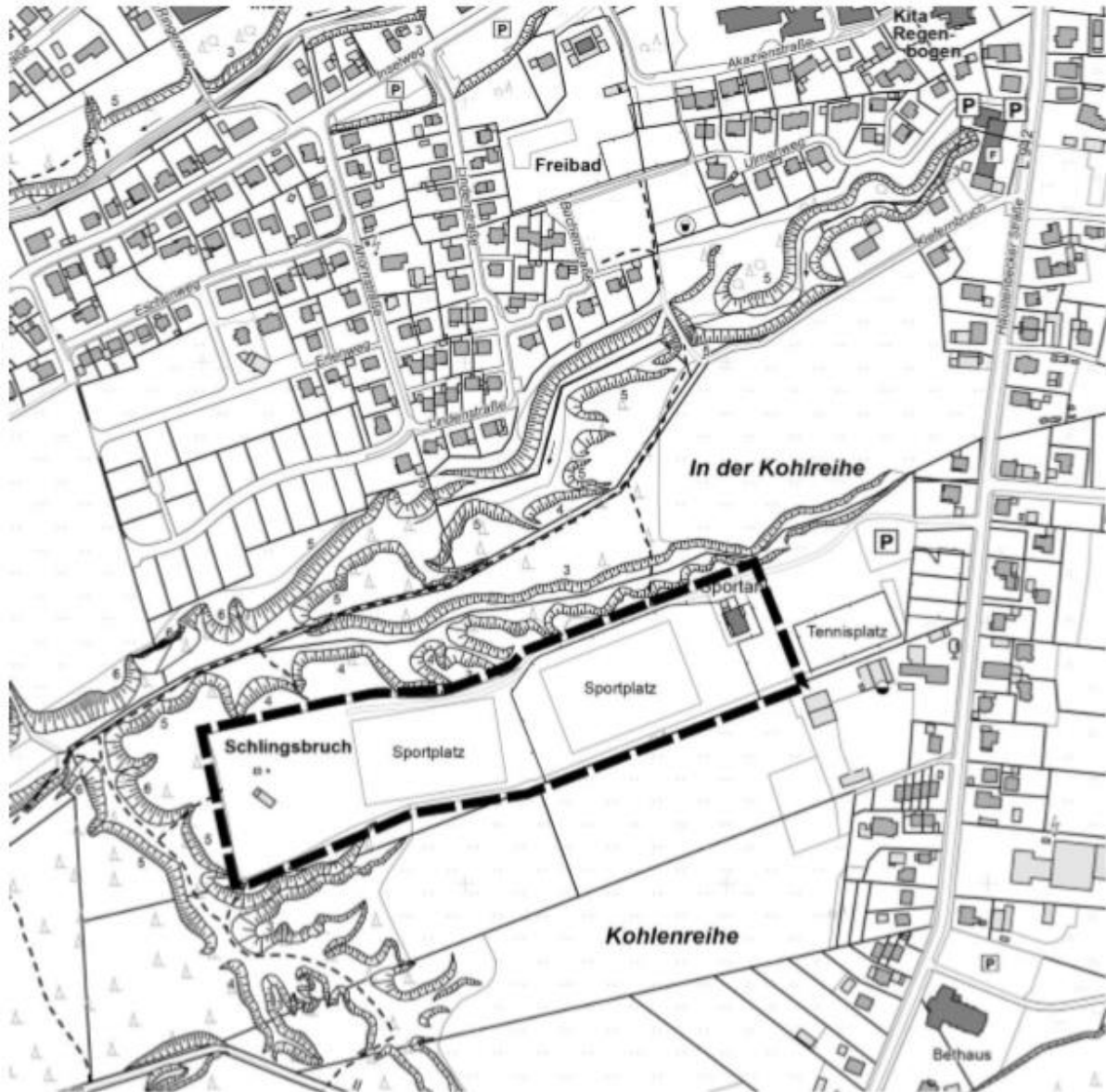
Katzer

Aushangbeginn: 12.07.2021

Aushangende: 05.08.2021

### Anlage 1

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“



Übersichtsplan